

6. IV. 1916

Verbot des Malzhandels.

Der Bundesrat hat den bisher in gewissem Umfange bestehenden, freien Verkehr mit Malz verboten und eine Anzeige- und Ablieferungs-pflicht für alle Malzmengen angeordnet, die nicht Kontingentbetrieben gehören, oder die die Kontingente der Betriebe, die ihre Eigentümer sind, übersteigen. All dies Malz, das sich besonders in den Mälzereien finden wird, soll dem Deutschen Brauerbund überlassen und von diesem auf Brauereien und Malzextraktfabriken verteilt werden, deren Kontingent nicht gedeckt ist. In Zukunft sollen Mälzereien, auch wenn sie eine höhere als die übliche und vertragsmäßige Malzausbeute aus der Gerste erzielen, kein Malz zurückbehalten dürfen, sie müssen vielmehr das gesamte erzeugte Malz dem Betriebe zurück-liefern, aus dessen Kontingent die verarbeitete Gerste herrührt. Auch über das Malz aus der Ersatzgerste, die sie für die Ausputzgerste erhalten, dürfen sie nicht verfügen. Betriebe mit Kontin-gent können Malz an Dritte nur abgeben, wenn sie gleichzeitig einen entsprechenden Teil ihres Kontingents übertragen. Damit dürften wohl die Hauptquellen des „freien“ Malzverkehrs ver-schüttet sein.

Zahlreiche Brauereien sind bekanntlich mit Gerste und Malz sehr unzureichend eingedeckt, ihre Versorgung wird durch die beschlagnahmten Malzmengen verbessert werden können. Außer-dem werden durch die Aufhebung des freien Ver-kehrs auch gewisse Mißstände — insbesondere die übertrieben hohen Preisforderungen — be-seitigt, die sich in seinem Gefolge eingestellt hatten.